## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



# Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung

In Bayern erhält jeder erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Der Bonus beträgt 1 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vor dem 1. Januar 2018 festgestellt wurde, 1 500 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vom 1. Januar 2018 bis 31. Mai 2019 festgestellt wurde und 2 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde.

Nähere Einzelheiten für

- Meisterprüfungen oder
- gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen
  - in gewerblichen und kaufmännischen Berufen,
  - im Bereich des öffentlichen Dienstes,
  - in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie
- staatliche Fortbildungsprüfungen in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien

sind in den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung geregelt.

Die Richtlinien und weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.meisterbonus.bayern

### Voraussetzungen

- Der Meisterbonus wird für die in der Anlage zu den Richtlinien aufgelisteten Abschlüsse vergeben.
- Die Prüfung muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Bayern abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt sein. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Prüfung in Bayern nicht angeboten wird.
- Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen in Bayern liegen.

Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

#### Auszahlung

Die Absolventinnen und Absolventen in Bayern werden nach bestandener Prüfung von den zuständigen Stellen, durch die auch die Auszahlung erfolgt, zur weiteren Antragstellung angeschrieben.

- Für die Auszahlung zuständige Stellen (je nach Abschluss):
  - die Industrie- und Handelskammern,
  - die Handwerkskammern,
  - die Bayerische Verwaltungsschule,
  - die Steuerberaterkammern,
  - die Rechtsanwaltskammern,
  - die nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBI S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils gültigen Fassung zuständigen Stellen,
  - die agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
  - die Bayerische Landesärztekammer,
  - die Bayerische Landeszahnärztekammer sowie
  - das Staatsministerium f
    ür Familie, Arbeit und Soziales.
- Die genannten Stellen stehen auch für Rückfragen zur Auszahlung des Meisterbonus zur Verfügung. Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: www.meisterbonus.bayern.

#### Hinweis zur Meisterprämie

Absolventinnen und Absolventen anderer Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien in Bayern mit staatlichen Abschlussprüfungen zum Techniker, Meister, Dolmetscher, Betriebswirt, Erzieher u.a. (Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) erhalten eine Meisterprämie. Die Auszahlung erfolgt nach den Regelungen in Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. August 2013, veröffentlicht im Amtsblatt (KWMBI) Nr. 18 vom 30. September 2013, S. 278. Auskünfte zum Vollzug erteilt das Bayerische Landesamt für Schule.